

ferenziert. Das System der produktgebundenen Abgaben wird ergänzt durch die Möglichkeit, produktgebundene Subventionen zu gewähren, so daß gewisse Produkte nicht nur mit keiner Abgabe belegt sind, sondern für sie Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt werden. So können Preise, etwa für Grundnahrungsmittel, niedrig gehalten werden. Andere Produkte können durch entsprechend hohe Abgaben verteuert werden. Damit werden wirtschaftspolitische Ziele verfolgt (Kaufkraftabschöpfung, Verbrauchslenkung).

Mit Beschluß vom 3.3.1966 wurde zunächst für den Bereich einiger WB<sup>182</sup>, später für 96 alle volkseigenen Betriebe der zentral- und bezirksgeleiteten Industrie im Bereich der Industrieministerien, für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Bauindustrie und für die WB<sup>183</sup> die Produktionsfondsabgabe eingeführt<sup>184</sup>. Sie wird als fester Bestandteil auf die produktiven Fonds (das Kapital) erhoben und steht an erster Stelle der Gewinnverwendung. Die Einführung der Produktionsfondsabgabe bedeutet, daß vom Gewinn ein vom Kapitaleinsatz abhängiger, im voraus festgesetzter Betrag abzuführen ist. Im verbleibenden Gewinn (Nettogewinn) sollen die »Ergebnisse und Anstrengungen der Betriebe zu systematischer Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Qualität und zur rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds« zum Ausdruck kommen.

Im Bereich des volkseigenen Handels, der staatlich verwalteten Apotheken, der volkseigenen Gaststätten einschließlich der Hotelbetriebe wurde zunächst die Handelsabgabe erhoben<sup>185 186</sup>. Im Jahre 1968 wurde analog zur Produktionsfondsabgabe in der Industrie die Handelsfondsabgabe eingeführt<sup>188</sup>. Die Handelsabgabe entfiel damit.

b) Die Besteuerung der Privatwirtschaft erfolgt mit Ausnahme des Handwerks 97 durch die allgemein bekannten Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer<sup>187</sup>. Die Gestaltung dieser Steuern trägt ausgesprochen klassenkämpferischen Charakter (vgl. Urteil des BVerfG vom 24. 1. 1961, NJW 1961, S. 653). Die Progression des Einkommensteuertarifs geht bis 90%, des Körperschaftsteuertarifs bis 65%. Es gilt also das Prinzip der Maximalbesteuerung (Adalbert Kitsche, Das Steuersystem, S. 106). Für Handwerker galt seit dem 1.1.1950 eine Pauschalbesteuerung, die an die Stelle der Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögenssteuer auf das Betriebsvermögen getreten war<sup>188</sup>. Die Besteuerung richtete sich nach der

182 Beschluß über Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten WB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie vom 3. 3. 1966 (GBl. II S. 261).

183 Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens vom 2. 2. 1967 (GBl. II S. 115).

184 Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 16. 12. 1970 (GBl. 1971 II, S. 33).

185 Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels vom 24. 1. 1957 (GBl. I S. 91) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 7. 1958 (GBl. I S. 601).

186 Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 24. 8. 1967 (GBl. II S. 685).

187 Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 18. 9. 1970 (GBl. Sdr. Nr. 670); Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter vom 15. 12. 1970 (GBl. II S. 712);

Körperschaftsteuergesetz i.d.F. vom 18.9.1970 (GBl. Sdr. Nr. 671); Gewerbesteuergesetz i.d.F. vom 18. 9. 1970 (GBl. Sdr. Nr. 672);

Umsatzsteuergesetz i.d.F. vom 18. 9. 1970 (GBl. Sdr. Nr. 673).

188 Gesetz über die Besteuerung des Handwerks vom 12. 3. 1958 (GBl. I S. 262).